

# Tätigkeitsbericht

gemäß § 81 Abs. 9 EEG 2017 und § 32a Abs. 9 KWKG

Berichtszeitraum:  
1. Oktober 2018 bis 30. September 2019

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Unser Auftrag</b>	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>Anfragenbearbeitung</b>	<b>6</b>
2.1	Konfliktlösung . . . . .	6
2.1.1	Gesamtanfragen – 1. Oktober 2018 bis 30. September 2019 . . . . .	6
2.1.2	Eingänge und Erledigungen . . . . .	7
2.2	Konfliktvermeidung . . . . .	10
2.2.1	Veröffentlichung der Arbeitsergebnisse der Clearingstelle; Internetpräsenz . . . . .	10
2.2.2	Elektronischer Rundbrief . . . . .	12
2.2.3	Fachgespräche . . . . .	12
2.2.4	Fachlicher Austausch mit registrierten öffentlichen Stellen und akkreditierten Verbänden . . . . .	13

## I Unser Auftrag

Die 2007 durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) errichtete Clearingstelle EEG und nunmehr durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) betriebene Clearingstelle EEG|KWKG<sup>1</sup> hat gemäß § 81 EEG 2017<sup>2</sup> und § 32a KWKG<sup>3</sup> die Vermeidung und Beilegung von Streitigkeiten zum Gegenstand, d. h. die Beseitigung von Unklarheiten bei der Auslegung und Anwendung des EEG sowie KWKG und der aufgrund des EEG sowie KWKG erlassenen Rechtsverordnungen. Darüber hinaus klärt sie Streitigkeiten und Anwendungsfragen im Bereich des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG<sup>4</sup>). Die Aufgabenbeschreibung in § 81 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 EEG 2017 lautet:

„(2) Die Clearingstelle ist zuständig für Fragen und Streitigkeiten

1. zur Anwendung der §§ 3, 7 bis 55a, 70, 71, 80, 100 und 101 sowie der hierzu auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen,
2. zur Anwendung der Bestimmungen, die den in Nummer 1 genannten Bestimmungen in einer vor dem 1. August 2014 geltenden Fassung dieses Gesetzes entsprechen haben,
3. zur Anwendung der §§ 61 bis 61k, soweit Anlagen betroffen sind, und
4. zur Messung des für den Betrieb einer Anlage gelieferten oder verbrauchten oder von einer Anlage erzeugten Stroms, auch für Fragen und Streitigkeiten nach dem Messstellenbetriebsge-

<sup>1</sup>Nachfolgend bezeichnet als Clearingstelle. Sofern im Folgenden auf bis zum 31.12.2017 beschlossene Dokumente Bezug genommen wird, wurden diese von der Clearingstelle EEG beschlossen.

<sup>2</sup>Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Beschleunigung des Energieleitungsausbau v. 13.05.2019 (BGBl. I S. 706), nachfolgend bezeichnet als EEG 2017. Arbeitsausgabe der Clearingstelle abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2017/arbeitsausgabe>.

<sup>3</sup>Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz – KWKG) v. 21.12.2015 (BGBl. I S. 2498), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes zur Beschleunigung des Energieleitungsausbau v. 13.05.2019 (BGBl. I S. 706), nachfolgend bezeichnet als KWKG 2016. Arbeitsausgabe der Clearingstelle abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/kwkg2016/arbeitsausgabe>.

<sup>4</sup>Gesetz über den Messstellenbetrieb und die Datenkommunikation in intelligenten Energienetzen (Messstellenbetriebsgesetz – MsbG) v. 29.08.2016 (BGBl. I S. 2034), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes zur Beschleunigung des Energieleitungsausbau v. 13.05.2019 (BGBl. I S. 706), nachfolgend bezeichnet als MsbG.

setz, soweit nicht die Zuständigkeit des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik oder der Bundesnetzagentur gegeben ist.

- (3) <sup>1</sup>Die Aufgaben der Clearingstelle sind:
1. die Vermeidung von Streitigkeiten und
  2. die Beilegung von Streitigkeiten.
- <sup>2</sup> ...“

Die Aufgaben gemäß § 32a Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 KWKG sind:

- „(2) Die Clearingstelle ist zuständig für Fragen und Streitigkeiten
1. zur Anwendung der §§ 2 bis 15, 18 bis 25, 35 und der hierzu aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen,
  2. zur Anwendung der Bestimmungen, die den in Nummer 1 genannten Bestimmungen in einer vor dem 1. Januar 2017 geltenden Fassung dieses Gesetzes entsprochen haben und
  3. zur Messung des für den Betrieb einer KWK-Anlage gelieferten oder verbrauchten oder von einer KWK-Anlage erzeugten Stroms, auch für Fragen und Streitigkeiten nach dem Messstellenbetriebsgesetz, soweit nicht die Zuständigkeit des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik oder der Bundesnetzagentur gegeben ist.
- (3) <sup>1</sup>Die Aufgaben der Clearingstelle sind:
1. die Vermeidung von Streitigkeiten und
  2. die Beilegung von Streitigkeiten.
- <sup>2</sup> ...“

Streitigkeiten in diesem Sinne sind Auseinandersetzungen zwischen mindestens zwei Parteien über den Inhalt oder den Umfang bestimmter Pflichten und Rechte des EEG, KWKG oder MsbG im konkreten Einzelfall. Anwendungsfragen im Sinne des Gesetzes sind abstrakte Unklarheiten über die generelle Anwendung des Gesetzes ohne Bezug zu einem konkreten Einzelfall.

Die Clearingstelle nimmt ihre gesetzliche Aufgabe zunächst präventiv durch informelles Handeln wahr, insbesondere werden Anfragende auf bereits vorliegende Arbeitsergebnisse der Clearingstelle, höchstrichterliche Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) oder auf den Wortlaut der gesetzlichen Regelungen aufmerksam gemacht. Sofern hierdurch Streitigkeiten nicht vermieden bzw. Anwendungsfragen nicht beantwortet werden können, klärt die Clearingstelle konkrete oder potentielle Streitigkeiten bzw. offene Anwendungsfragen durch die in ihrer Verfahrensordnung<sup>5</sup> geregelten Angebote. Hierbei handelt es sich im Einzelnen um:

- Empfehlungsverfahren<sup>6</sup> (Klärung rechtlicher Auslegungs- und Anwendungsfragen des EEG, KWKG oder MsbG mit hoher Komplexität für eine unbestimmte Vielzahl von Fällen),
- Hinweisverfahren<sup>7</sup> (Klärung rechtlicher Auslegungs- und Anwendungsfragen des EEG, KWKG oder MsbG mit geringerer Komplexität für eine unbestimmte Vielzahl von Fällen),
- Votumsverfahren<sup>8</sup> (Begutachtung der auf dem Sachvortrag der Parteien beruhenden Rechtslage im Einzelfall),
- Einigungsverfahren<sup>9</sup> (Mediation im Einzelfall),
- schiedsrichterliche Verfahren<sup>10</sup> (Schiedsgericht im Sinne des Zehnten Buchs der Zivilprozessordnung (ZPO<sup>11</sup>) mit verbindlicher Entscheidung zur Sach- und Rechtslage im Einzelfall) und
- Stellungnahmeverfahren<sup>12</sup> (Begutachtung rechtlicher Anwendungsfragen auf Ersuchen eines ordentlichen Gerichts<sup>13</sup>, über welche das Gericht zu entscheiden hat).

<sup>5</sup>Verfahrensordnung der Clearingstelle, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/verfahrensordnung>, nachfolgend bezeichnet als VerfO.

<sup>6</sup>Vgl. <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfehlungsverfahren>.

<sup>7</sup>Vgl. <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/hinweisverfahren>.

<sup>8</sup>Vgl. <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votumsverfahren>.

<sup>9</sup>Vgl. <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/einigungsverfahren>.

<sup>10</sup>Vgl. <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/schiedsrichterliches-verfahren>.

<sup>11</sup>Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung v. 05.12.2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes v. 12.07.2018 (BGBl. I S. 1151).

<sup>12</sup>Vgl. <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/stellungnahmeverfahren>.

<sup>13</sup>Zu den ordentlichen Gerichten zählen die Zivil- und Straferichte, insbesondere Amts-, Land- und Oberlandesgerichte.

Die Ergebnisse der Empfehlungs- und Hinweisverfahren werden auf der Internetpräsenz in uneingeschränkter Form veröffentlicht, die Ergebnisse der Votumsverfahren in anonymisierter Form und die der schiedsrichterlichen Verfahren in anonymisierter Form, wenn die beteiligten Parteien der Veröffentlichung zustimmen. Die Ergebnisse der Stellungnahmeverfahren können in anonymisierter Form auf der Internetpräsenz veröffentlicht werden; über Ergebnisse von Einigungsverfahren berichten wir aus Gründen der Diskretion nicht<sup>14</sup>.

Seit dem 1. Januar 2013 erhebt die Clearingstelle für die Durchführung von einzelfallbezogenen Verfahren, also Einigungsverfahren, schiedsrichterlichen Verfahren und Votumsverfahren, Entgelte gemäß § 81 Abs. 10 EEG 2017 und § 32a Abs. 10 KWKG. Diese Entgelte tragen zur Entlastung des Bundeshaushalts bei. Die Höhe der Entgelte ergibt sich aus der Entgeltordnung der Clearingstelle<sup>15</sup>.

Neben der Klärung von Anwendungsfragen und Streitigkeiten durch die o. g. Verfahren bietet die Clearingstelle weitere Angebote, um Streitigkeiten möglichst zu vermeiden und Anwendungsfragen frühzeitig zu erkennen:

- Ausbau und Pflege der internetbasierten Datenbank v. a. mit den eigenen Arbeitsergebnissen, Gerichtsentscheidungen und Hinweisen auf juristische und technische Fachliteratur sowie Antworten auf häufig gestellte Fragen,
- Durchführung von Fachgesprächen<sup>16</sup> zu Themen im Bereich des EEG, KWKG sowie MsbG und von öffentlichen Anhörungen zu Empfehlungsverfahren der Clearingstelle,
- fachlicher Austausch mit den registrierten öffentlichen Stellen, akkreditierten Verbänden und darüber hinausgehenden Teilen der interessierten Fachöffentlichkeit; zudem enge Zusammenarbeit mit den Branchenspitzenverbänden, die Beisitzerinnen bzw. Beisitzer in Empfehlungsverfahren entsenden,<sup>17</sup>
- Runde Tische unter Beteiligung von registrierten öffentlichen Stellen, Verbänden und Institutionen mit dem Ziel, Handlungsempfehlungen für die Branche zu erarbeiten.

<sup>14</sup>Vgl. <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/ergebnisse>.

<sup>15</sup>Entgeltordnung der Clearingstelle, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/entgeltordnung>, nachfolgend bezeichnet als EntgeltO.

<sup>16</sup>Vgl. <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/fachgespraeche>.

<sup>17</sup>Vgl. <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/beteiligte-institutionen>.

## 2 Anfragenbearbeitung

### 2.1 Konfliktlösung

#### 2.1.1 Gesamtanfragen – 1. Oktober 2018 bis 30. September 2019

Die Abbildung 1 auf Seite 6 gibt einen Überblick über die bei der Clearingstelle im Berichtszeitraum bearbeiteten Anfragen innerhalb<sup>18</sup> und außerhalb unserer Zuständigkeit<sup>19</sup>.

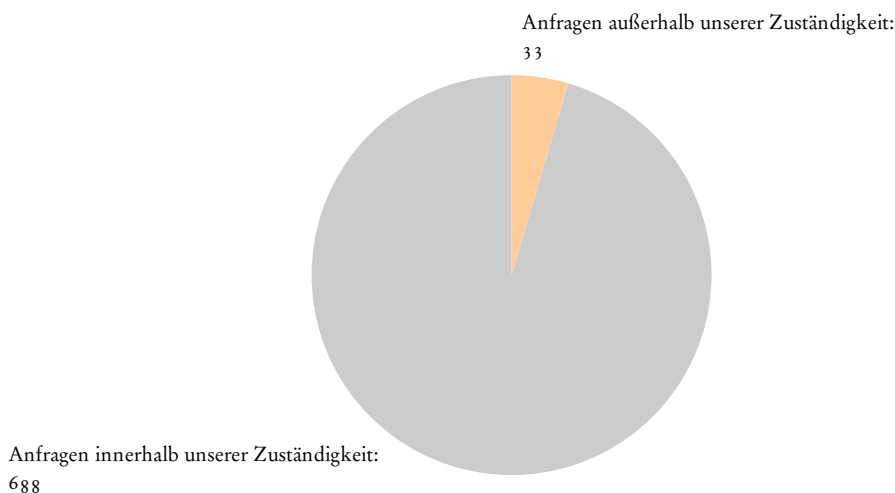


Abbildung 1: Gesamtanfragen vom 1. Oktober 2018 bis 30. September 2019

<sup>18</sup>Anfragen innerhalb unserer Zuständigkeit umfassen sog. Freihandverfahren (informelle Erledigungen), Votumsverfahren, Einigungsverfahren, schiedsrichterliche Verfahren und Stellungnahmeverfahren.

<sup>19</sup>Anfragen, die außerhalb der Zuständigkeit der Clearingstelle liegen, werden durch sog. Standard-schreiben beantwortet, die den Anfragenden idealerweise den zuständigen Ansprechpartner nennen.

### 2.1.2 Eingänge und Erledigungen

Die Abbildung 2 auf Seite 7 zeigt die eingegangenen und die erledigten einzelfallbezogenen Anfragen vom 1. Oktober 2018 bis zum 30. September 2019.

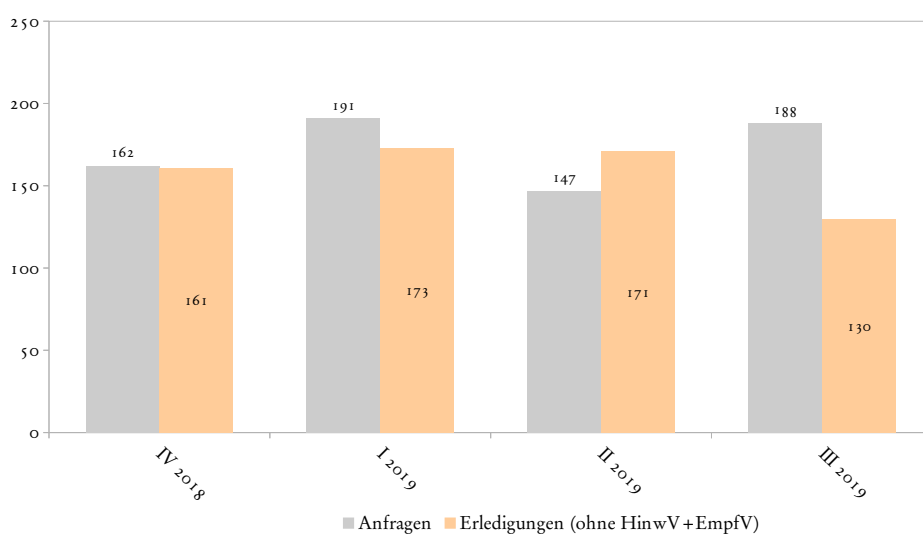


Abbildung 2: Eingänge und Erledigungen einzelfallbezogener Anfragen pro Quartal

Die Zahl der sich noch in der laufenden Bearbeitung befindlichen Anfragen ist von 184 im 4. Quartal 2018 in den ersten drei Quartalen 2019 auf 157 gesunken.

Die Tabelle 1 zeigt die Anzahl der informellen und förmlichen Erledigungen von einzelfallbezogenen Anfragen im Berichtszeitraum.

Art der Klärung	Anzahl
informelle Erledigungen (sog. Freihandverfahren)	584
förmliche Erledigungen	54

Tabelle 1: Erledigungen von einzelfallbezogenen Anfragen vom 1. Oktober 2017 bis 30. September 2019

Die Abbildung 3 gibt einen Überblick über die 584 im Berichtszeitraum informell erledigten, einzelfallbezogenen Anfragen. Zu den informellen Erledigungen zählen insbesondere Hinweise auf abgeschlossene Verfahren der Clearingstelle. Konkret bedeutet dies, dass die Clearingstelle den Anfragenden i. d. R. auf eine Empfehlung, einen Hinweis, ein Votum oder einen aus diesen Arbeitsergebnissen resultierenden FAQ-Eintrag, die die in der Anfrage geschilderte Problematik zum Inhalt haben, hinweist. Im Berichtszeitraum konnte die Clearingstelle rund 90 % der Anfragen auf diese Weise erledigen.



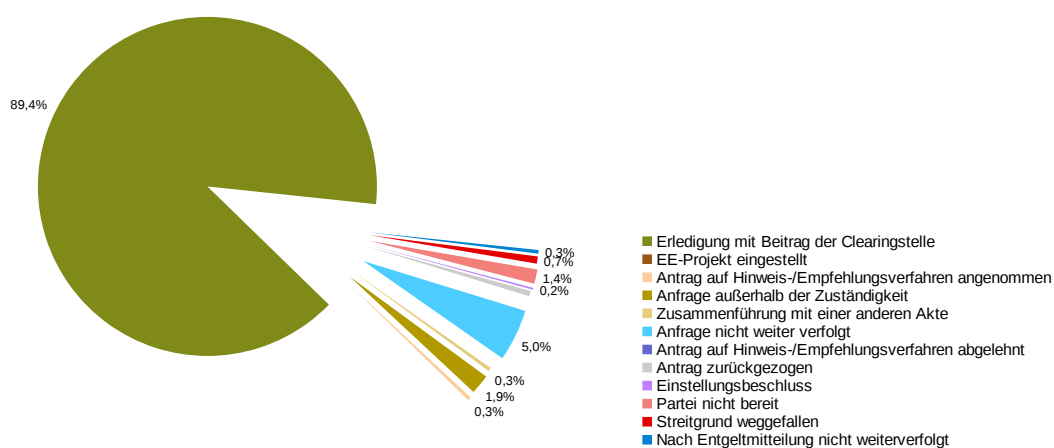


Abbildung 3: Informelle Erledigungsgründe einzelanfragebezogener Anfragen vom 1. Oktober 2018 bis 30. September 2019

Die Tabelle 2 gibt einen Überblick über die förmlichen Erledigungen, untergliedert nach den einzelfallbezogenen und den generell-abstrakten Verfahren der Clearingstelle.

Verfahrensart – einzelfallbezogen	Anzahl
Voten	14
Einigungen	13
Schiedssprüche	21
Stellungnahmen	3
Verfahrensart – generell-abstrakt	
Empfehlungen	2
Hinweise	1
<b>gesamt</b>	<b>54</b>

Tabelle 2: Förmliche Erledigungen vom 1. Oktober 2018 bis 30. September 2019

## 2.2 Konfliktvermeidung

### 2.2.1 Veröffentlichung der Arbeitsergebnisse der Clearingstelle; Internetpräsenz

Die Internetpräsenz der Clearingstelle findet sehr großes Interesse. Dies belegt die nachfolgende Abbildung 4, aus der die Anzahl der durchschnittlichen *monatlichen* Seitenaufrufe pro Quartal der Internetpräsenz der Clearingstelle vom 1. Oktober 2018 bis 30. September 2019:

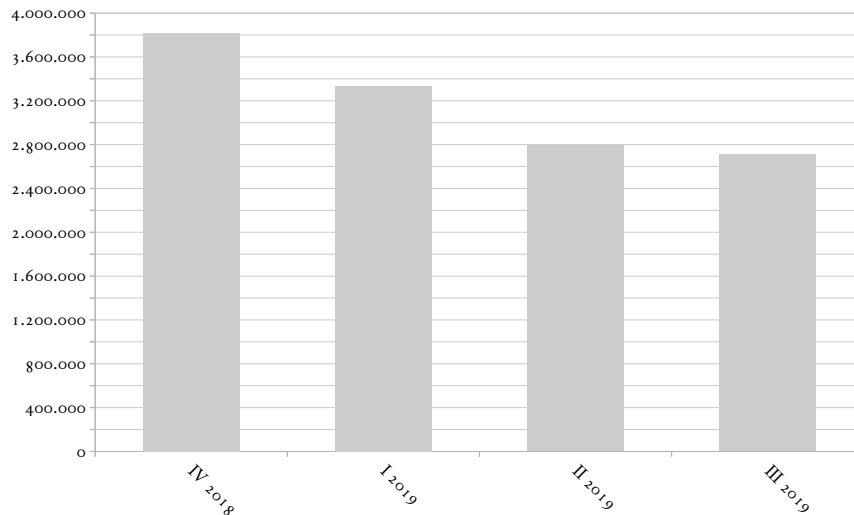


Abbildung 4: Quartalsweise Darstellung der durchschnittlichen monatlichen Seitenaufrufe der Internetpräsenz der Clearingstelle

### 2.2.2 Elektronischer Rundbrief

Der elektronische Rundbrief der Clearingstelle hat sich als ein den Internetauftritt ergänzendes Kommunikationsmittel bewährt. Die Clearingstelle verzeichnet im Berichtszeitraum durchschnittlich 4 511 Abonentinnen und Abonnten. Die Clearingstelle versandte im Berichtszeitraum 32 Rundbriefe.<sup>20</sup>

### 2.2.3 Fachgespräche

Seit 2007 hat die Clearingstelle zu insgesamt 33 Fachgesprächen<sup>21</sup> eingeladen. Die Fachgespräche dienen einerseits der Diskussion zwischen der interessierten Fachöffentlichkeit und der Clearingstelle über aktuelle Anwendungsfragen des EEG und KWKG; sie tragen dazu bei, den dem gesetzlichen Auftrag entsprechenden Klärungsbedarf zu eruieren. Zum anderen berichtet die Clearingstelle auf den Fachgesprächen über aktuelle Arbeitsergebnisse. Seit 1. Januar 2013 sind die Fachgespräche kostenpflichtig, um den Bundeshaushalt zu entlasten.

Zwei dieser Veranstaltungen fanden im Berichtszeitraum statt:

- 32. Fachgespräch am 28. Februar 2019:  
„Ende der Förderung nach EEG & KWKG: Was kommt danach? Rechtslage und Perspektiven“
- 33. Fachgespräch am 23. Mai 2019:  
„EnSaG und NABEG 2.0 – Änderungen im EEG und KWKG“

<sup>20</sup>Abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rundbrief>.

<sup>21</sup>Siehe <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/fachgespraeche>.

#### 2.2.4 Fachlicher Austausch mit registrierten öffentlichen Stellen und akkreditierten Verbänden

Die Clearingstelle arbeitet mit einem breiten Kreis öffentlicher Stellen und Interessengruppen inhaltlich zusammen. Insbesondere lädt die Clearingstelle die hierzu registrierten öffentlichen Stellen und akkreditierten Verbände zu fachlichen Stellungnahmen in den Empfehlungs- und Hinweisverfahren ein. Bis zum Ende des dritten Quartals 2019 haben sich insgesamt 27 öffentliche Stellen registrieren und 87 Verbände akkreditieren lassen.<sup>22</sup>

---

<sup>22</sup>Vgl. <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/verfahrensordnung>.